

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1895.

Nummer 9.

Die Zeitungsnummer erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus dem deutschen Schutzgebiete, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Vorausbezahlen die Post und die Druckgebühren M. 3.—, direkt unter Einverständnis durch die Verlagshandlung M. 3.50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Schutzbereichs. — Einwendungen und Anträge sind an die Königlich Preussische Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Rosenthaler Str. 68-70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend den Rang des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika S. 221. — Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath S. 221. — Ernennung von Besitzern für das Kaiserliche Gebiet des Schutzgebietes Kamerun für das Jahr 1895 S. 222; desgleichen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 222. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie während des Geschäftsjahres 1894 S. 223; desgleichen in dem Schutzgebiete Togo S. 224. — Personalien S. 224.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 225. — Deutsch-Südwestafrika: Wegeverbesserung in Südwestafrika S. 225. — Feststellung der Südgrenze des Hererolandes S. 226. — Togo: Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Togo anässigen Deutschen und Fremden S. 226. — Marshall-Inseln: Ueber eine Weihnachtsfeier auf den Marshall-Inseln S. 226. — Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marshall-Inseln im Jahre 1894 S. 227. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Anti-Sklaverei-Bewegung S. 227. — Aus fremden Kolonien: Die Entwicklung der englischen Kolonien in den Jahren 1883 bis 1893 S. 228. — Litterarische Besprechungen S. 229. — Literatur-Verzeichniß S. 229. — Schiffsbewegungen S. 230. — Verkehrs-Nachrichten S. 230. — Fahrplan der Reichspostdampfer-Linien des Norddeutschen Lloyd, Bremen, für das Jahr 1895 S. 231. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Seine Majestät der Kaiser haben unter Aufhebung des Erlasses vom 17. Februar 1891 durch Kabinettsordre vom 17. April d. Jz. dem Gouverneur für Deutsch-Ostafrika für die Dauer seines Amtes und Aufenthaltes in Ostafrika den Rang der Räte 1. Klasse beizulegen geruht.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (R. G. Bl. S. 179), wird Folgendes bestimmt:

- I. Der § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1890, S. 268) erhält nachstehende Fassung:
Die Ernennung erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt drei Jahre.
- II. Die derzeitigen Mitglieder des Kolonialraths bleiben, sofern sie hierzu bereit sind, auch für die neue mit dem 7. Juni 1895 beginnende dreijährige Periode Mitglieder dieser Körperschaft.

Die Festsetzung der Zahl und die Ernennung weiterer Mitglieder bleibt vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1895.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

gez. Fürst zu Hohenlohe.

